

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 127 (2001)  
**Heft:** 18: LM/LHO

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

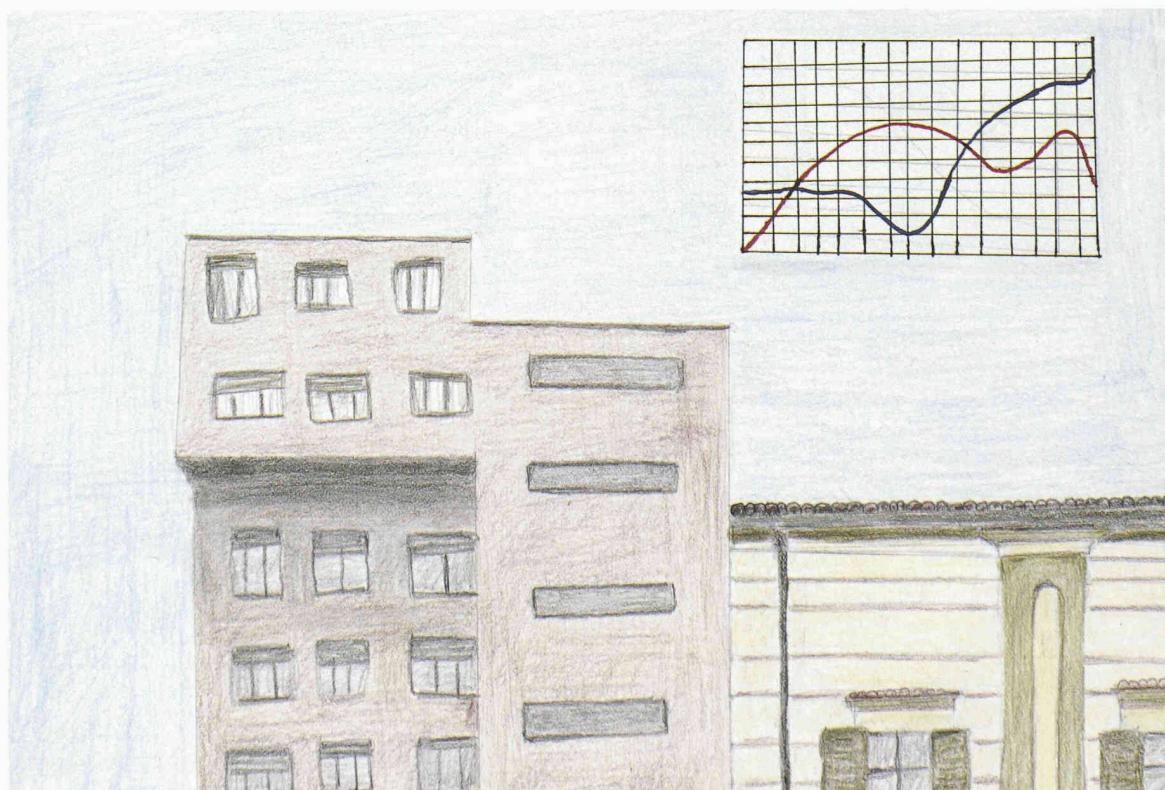
**Download PDF:** 22.02.2026

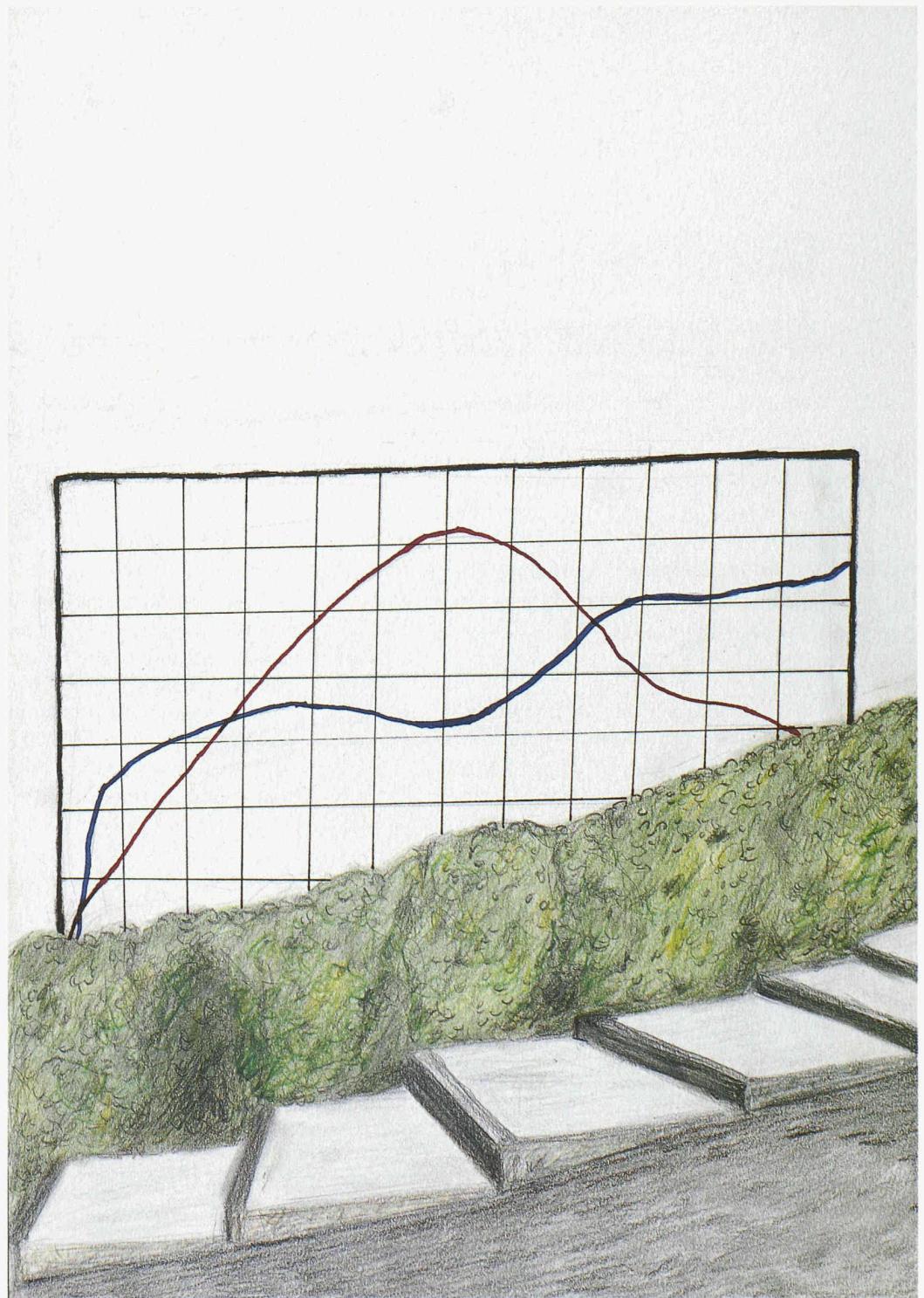
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Ordnung SIA 102 im Zusammenspiel mit SIA 112

**Die bis heute gültige Ausgabe der Ordnung SIA 102 für Leistungen und Honorare der Architekten aus dem Jahre 1984 hat sich bewährt. Sie war ein taugliches Instrument für die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen Bauträger und Architekt. Trotzdem wurde sie überarbeitet. Im nachfolgenden Artikel werden die hauptsächlichen Neuerungen aus der Sicht eines Architekten beleuchtet.**

Die Revision der Ordnung SIA 102 für Leistungen und Honorare der Architekten erfolgte einerseits unter Fortführung der bereits 1984 intensivierten Abstimmung mit den Ordnungen 103 und 108, in erster Linie jedoch im Hinblick auf die Schaffung eines Gesamtwerkes von Leistungsmodell LM und Ordnungen für die Leistungen und Honorare LHO. Dass dabei die Ordnungen aktualisiert wurden, ist selbstverständlich; die Beibehaltung ihrer Qualitäten erfreulich.





## **Schwerpunkt der Revision: der Leistungsbeschrieb**

Der Schwerpunkt der Revision liegt im neu strukturier-ten und wesentlich erweiterten Leistungsbeschrieb. Dieser entspricht in Aufbau und Terminologie dem Beschrieb des Leistungsmodells 112. Die Leistungsbe- schriebe der Ordnungen können herangezogen wer- den, um auf der Grundlage des Leistungsmodells pro- jektspezifisch die Leistungen von Architekten, In- genieuren und Planern bei spartenübergreifenden Aufträgen an Planerteams darzustellen, bei interdiszipli- nären Gesamtaufträgen also, wie sie vor allem von «grösseren» Auftraggebern immer häufiger vergeben werden. Für kleinere und mittlere Aufträge mit nur einem Beauftragten oder mit Einzelbeauftragung von mehreren Projektierenden wird die alleinige Anwen- dung der Leistungs- und Honorarordnungen nach wie vor zweckmässig sein.

Die Gliederung der Leistungen nach Modulen, wie sie im Leistungsmodell 112 vorgenommen wurde, soll die Absprache zwischen dem Auftraggeber und den ver- schiedenen beteiligten Planern über die zu vereinbaren- den Leistungen erleichtern. Die Ordnung SIA 102 ver- zichtet allerdings auf die Modulgliederung der Leis- tungsbereiche. Sie will damit in ihrem Einsatzfeld den Eindruck einer Zergliederung von Leistung und Verant- wortung vermeiden. Der Leistungsbeschrieb ist keine Checkliste, sondern der Beschrieb einer umfassenden Leistung. *Der Planungsprozess ist letztlich ein Kontinuum, das phasenübergreifend ist und deshalb nicht fragmentiert wer- den kann.*

Umfangreicher als früher sind die Leistungen und Ent- scheide der Auftraggeber dargestellt, im Leistungsmodell 112 bezogen auf die einzelnen Module, in der Ordnung 102 zusammengefasst für die einzelnen Teil- phasen. Die Stossrichtung ist klar: Wenn das Resultat der Projektierung den Zielsetzungen des Auftraggebers optimal entsprechen soll, kommt er nicht umhin, sich aktiv am Planungsprozess zu beteiligen. Der Dialog zwischen dem Auftraggeber und der Architektin, dem Architekten ist nicht nur ein Postulat, sondern eine Notwendigkeit. Er muss im Interesse beider Parteien zielbewusst gepflegt werden.

Der Leistungsbeschrieb wurde wesentlich erweitert, einerseits um die der Projektierung vorgelagerten Berei- che von strategischer Planung und Vorstudien, ander- seits um den der Bauausführung nachfolgenden Be- reich der Bewirtschaftung von Bauten. Damit werden, zusätzlich zu den klassischen Domänen, Auftragsfelder erschlossen, die immer grössere Bedeutung erlangen. Der Architekt als Vertrauensperson des Auftraggebers (Art. 2.2.1) kommt nicht erst zum Zug, wenn der Beschluss zu bauen gefasst ist, sondern schon dann, wenn darüber gesprochen wird, ob überhaupt gebaut werden soll. Und er verlässt den Bauherrn nicht, wenn die Garantiearbeiten abgeschlossen sind, sondern betreut das Gebäude, das er bestens kennt, auch weiter- hin. Es werden nicht alle Architekt(inn)en sich diesen Aufgaben widmen wollen und können. Für jene, die ihre Tätigkeit in diesen Bereichen sehen, schafft der erweiterte Leistungsbeschrieb erste Grundlagen.

## **Ein bedeutsames Anliegen: die Erhaltung von Bauten**

Ein weiteres Arbeitsfeld, das seit einiger Zeit an Bedeu- tung gewonnen hat, betrifft die Erhaltung von Bauten. Der sorgsame Umgang mit der bestehenden Bausub- stanz ist ein wichtiges ökologisches, ökonomisches und kulturelles Anliegen. In der revidierten Ordnung wurde diesem Anliegen in Einzelbereichen des Leistungsbe- schriebes vermehrt Rechnung getragen. Insbesondere aber wurden mit der Integration der hauptsächlichen Bestimmungen der bisherigen Empfehlung SIA 102/1 betreffend «Umbauten, Unterhalt und Denkmalpflege» in den erweiterten Artikel zur Erhaltung von Bauten Argumentationshilfen für das Gespräch mit dem Auf- traggeber und Kriterien für die Ermittlung des so genannten Umbauzuschlages bereitgestellt.

## **Die Gesamtleitung bei Hochbauten**

Die Aufgaben der Gesamtleitung sind neu mit einem höheren Detaillierungsgrad dargestellt. Dadurch wird ihre Bedeutung unterstrichen. Die Gesamtleitung eines Projektes ist ja keine blosse Frage der Organisation und Koordination, sondern letztlich entscheidend für das umfassende Gelingen des Projektes. Die Ordnung SIA 102 geht davon aus, dass in der Regel der Architekt bei Hochbauten die Gesamtleitung ausübt. Wird in speziellen Fällen eine übergeordnete Gesamtleitung einge- setzt (was nicht identisch ist mit einem Delegierten des Auftraggebers), ist durch die Wahl einer geeigneten Per- sönlichkeit sicherzustellen, dass die zentralen architek- tonischen Anliegen des Projektverfassers wahrgenom- men werden und umgesetzt werden können.

## **Zur Honorierung der Architektenleistung**

Zwischen den Baukosten eines Objektes und dem erforderlichen Projektierungsaufwand besteht erfah- rungsgemäss ein Zusammenhang. Die Honorarberech- nung nach den Baukosten ist bei Hochbauten deshalb nach wie vor ein taugliches Instrument zur Ermittlung von Richtwerten für angemessene Honorare. Allerdings hat sie – als Folge der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen – ihre Verbindlichkeit als Tarif verloren. In den letzten Jahren hat die Pauschalierung der Honorare an Bedeutung gewonnen. Es muss aber aus- drücklich vor dem unbesehenden Eingehen von Pauschalverpflichtungen gewarnt werden. Pauschalhonorare sollen erst dann – und nur dann – vereinbart werden, wenn der zu erbringende Leistungsumfang klar festge- schrieben werden kann.

Bei der Revision der SIA-Ordnungen wurde der Modus der Honorarermittlung nicht verändert. Das «Honorar nach SIA» (das es ja eigentlich nicht gibt, denn die Art der Honorierung ist in jedem Fall zu vereinbaren) wird mit der Revision der Ordnungen weder höher noch tiefer.

## **Garantiert die Ordnung SIA 102 architektonische Qualität?**

Das Honorar des Architekten soll im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen. Was aber ist die Architektenleistung? Ist sie im Leistungsbeschrieb aus- reichend dargestellt?

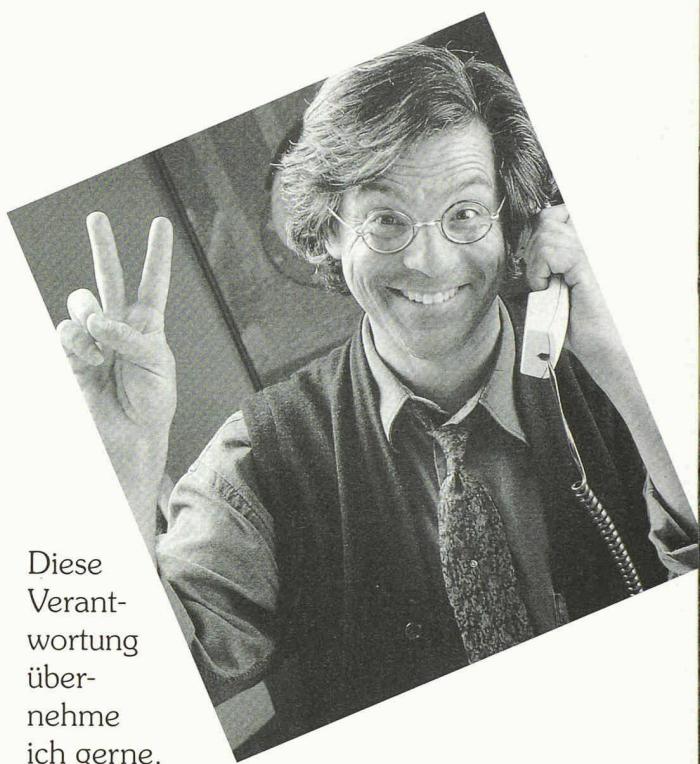
Der Verfasser dieser Zeilen würde gerne auch von der architektonischen Qualität schreiben, von der kulturellen und gesellschaftlichen Verantwortung von Architektinnen und Architekten, von Raumplanung, Städtebau und Ingenieurbaukunst. Vielleicht würde er sogar das strapazierte Wort «Nachhaltigkeit» einfliechten. Über diese wichtigen Qualitäten steht wenig in den SIA-Ordnungen. Diese sind zwar ein gutes Instrument zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Architekt. Die eigentliche Qualität aber können sie nicht messen und nicht garantieren. Hiefür sind nicht SIA-Ordnungen gefragt, sondern das übergeordnete Verständnis und die entsprechende Grundhaltung von Architektinnen und Architekten – ebenso aber auch von Auftraggeberinnen und Auftraggebern.

Hansjörg Gygler, dipl. Arch. ETH/SIA, 8125 Zollikonberg, Mitglied der SIA-Kommission 102

#### Die neue Ordnung SIA 102

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Version aus dem Jahre 1984:

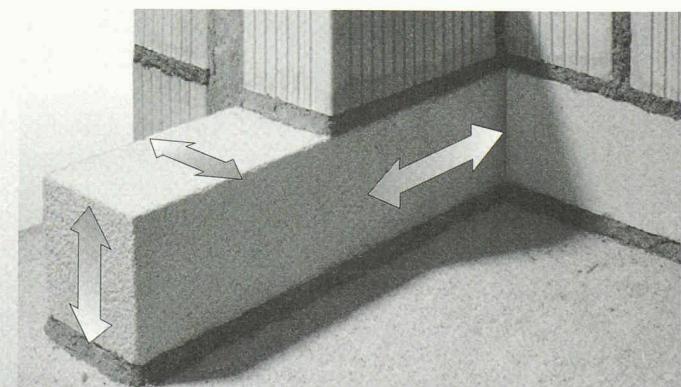
- Aktualisierung der allgemeinen Vertragsbedingungen in Übereinstimmung mit den Ordnungen SIA 103, 104, 108, 110 und 112
- Neustrukturierung des Leistungsbeschriebes entsprechend den Vorgaben des Leistungsmodells Ordnung SIA 112
- Integration der hauptsächlichen Bestimmungen der bisherigen Empfehlung SIA 102/1 betreffend «Umbauten, Unterhalt und Denkmalpflege» in den erweiterten Artikel zur Erhaltung von Bauten
- Übernahme der bisherigen Empfehlung SIA 111/2 («Zeit-Mitteltarif») als eine der Honorarberechnungsmethoden nach dem Zeitaufwand
- Detaillierte Darstellung der Aufgaben der Gesamtleitung in Übereinstimmung mit den Ordnungen SIA 103, 108 und 112 und Hinweise zur Regelung der Funktion einer allfälligen übergeordneten Gesamtleitung
- Anpassung der Honorarprozenttabelle an die neue Gliederung des Leistungsbeschriebes und an die veränderten Bedingungen, die einerseits durch neue Leistungsanforderungen und andererseits durch neue Arbeitstechniken begründet sind
- Verzicht auf den bisherigen Art. 9 «Honorarberechnung nach dem umbauten Raum». Der Volumentarif war seinerzeit als provisorische Bestimmung in die Ordnung SIA 102/1984 aufgenommen worden, um eine baukostenunabhängige Honorierung zu ermöglichen. Er kam aber – laut Umfrageergebnissen – nur äußerst selten zur Anwendung
- Verzicht auf den bisherigen Art. 10 «Studienauftrag an mehrere Architekten». Der Studienauftrag ist seit 1998 in der Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe geregelt.



Diese  
Verant-  
wortung  
über-  
nehme  
ich gerne.

## Thermofuss<sup>Plus</sup>®

Dreidimensionale Wärmedämmung • Hohe  
Tragfestigkeit • Feuchtigkeitsbeständig •  
Einfachste Verarbeitung • Sensationeller Preis!



PL-5

...dies gibt's  
zu ungewöhn-  
ten Preisen!

Ein Produkt der **YTONG** (Schweiz) AG

Hotlines für technische Fragen:

Tel. 01/247 74 00

[info@ytong.ch](mailto:info@ytong.ch)

Fax 01/247 74 10

[www.YTONG.ch](http://www.YTONG.ch)